Univ.-Prof. Dr. F. Rüffler WS 2019/20

Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht Übung aus Unternehmensrecht LV-Nr: 030111

Di wtl 18.00-19.30 Uhr

Ort: U11

Fall 3

Themen: GmbH Sachgründung, Sachkapitalerhöhung, verdeckte Sacheinlage;

Die A-GmbH ist im Firmenbuch des Landesgerichts Linz eingetragen. Ihr Stammkapital hatte zunächst € 35.000;- betragen. Als Gesellschafter sind die N-GmbH & Co und die W GmbH & Co KG je zur Hälfte beteiligt. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 2.9.2019 wurde eine Kapitalerhöhung um € 300.000,- auf € 335.000,- beschlossen und es wurden zu ihrer Übernahme die Gesellschafter im bisherigen Beteiligungsverhältnis zugelassen. Sie leisteten den Erhöhungsbetrag von je € 150.000;- auf ein Konto der A-GmbH, die freie Verfügbarkeit wurde von der Bank bestätigt. Mit Beschluss des Landesgerichts vom 7.10.2019 wurde die Kapitalerhöhung ins Firmenbuch eingetragen.

Mit Dienstbarkeits- und Kaufvertrag vom 2.9.2019 erwarb die **A-GmbH** von ihren Gesellschaftern je eine «Asphaltmischgutanlage»; gleichzeitig räumten ihr die Gesellschafter eine Dienstbarkeit für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage an den bisherigen Standorten und das erforderliche Geh- und Fahrrecht ein. Die Finanzierung des dafür vereinbarten Entgelts erfolgte im Ausmaß von € 300.000;- aus den im Zuge der Kapitalerhöhung geleisteten Bareinzahlungen.

Fragen:

- 1. Welche Möglichkeiten der Sachgründung gibt es bei einer GmbH, welche Regeln gelten für die Sachkapitalerhöhung?
- 2. Beschreiben Sie die Erfordernisse einer wirksamen Sacheinlagevereinbarung
- 3. Sie werden als neuer Berater (Anwalt, Steuerberater) einer der beiden Gesellschafterinnen der **A-GmbH** mit dem geschilderten Sachverhalt konfrontiert und nach "Leichen im Keller" gefragt. Was ist Ihre Diagnose, was Ihr Therapievorschlag?
- 4. Was droht dem alten Berater, der diese Gestaltung angeraten hat?
- 5. Variante: nehmen Sie an, die Altgesellschafter haben Darlehensforderungen gegen ihre GmbH. Die Einlageforderung aus der Kapitalerhöhung wird sodann durch Aufrechnung gegen die Darlehensrückforderungsansprüche getilgt.